

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1379

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1379



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



LIBERALES INSTITUT

LI-Studie

„Soziale Gerechtigkeit“ auf dem Prüfstand: Bedeutung – Mechanismen – Profiteure

Michael von Prollius

Vorwort

Die Manipulation der Sprache ist für demagogische politische Bewegungen schon immer Teil des politischen Kampfes gewesen. Begriffe wie „Freiheit“, „Menschenrechte“, „Gerechtigkeit“ oder „Solidarität“ werden auch im heutigen Diskurs regelmässig verdreht und verzerrt – meist, um den ausufernden Staat zu rechtfertigen. Klarheit zu schaffen, ist in diesem Dickicht der Behauptungen und Gegenbehauptungen selten einfach. Dafür braucht es eine engagierte Auseinandersetzung mit der öffentlichen Debatte aber auch mit grundlegenden Prinzipien und Erkenntnissen. Wichtig ist auch eine Berücksichtigung der langen historischen Erfahrung westlicher Gesellschaften, die von den Verlockungen des Wohlfahrtsstaates bis zum zerstörerischen Totalitarismus beinahe alle Formen ausufernder Staaten erlebt haben.

Die Bedingungen der Freiheit sind nie selbstverständlich. Freiheit erfordert Verantwortung, sonst verkommt sie zu blosser Willkür. Verantwortung wiederum basiert auf dem Gewissen, auf der Moral der Individuen. Welche Rolle übernimmt dabei der Staat? Der Rechtsstaat garantiert die Gleichheit vor dem Gesetz. Er schützt das Recht der Bürger. Das erfordert ein fundiertes Verständnis der Gerechtigkeit – ist aber zu unterscheiden von der Erzwingung einer bestimmten Moral. Denn nur freiwillige Taten können einen moralischen Wert erlangen. Indem der ausufernde Staat Recht und Moral mischt, läuft er Gefahr, beide zu beschädigen. Die Vermischung von Rechten und moralischen Ansprüchen führt heute zu einer materiellen Anspruchsinflation, die immer schwieriger einzudämmen ist: In der Schweiz hat sich die Sozillastquote seit 1970 von 13 Prozent des Bruttoinlandprodukts auf mehr als das Doppelte erhöht.

Michael von Prollius zeigt in dieser Studie eindrücklich auf, dass der öffentliche Anspruch der Gerechtigkeit zuerst eine Frage des Rechts ist. Und welche Folgen es hat, wenn Recht und politische Moral vermischt werden. Eine offene, pluralistische Gesellschaft erfordert ein klares Verständnis von Recht und Gerechtigkeit: Die Anerkennung individueller Rechte, die Gleichheit vor dem Gesetz und die kulturellen Normen der Gewissensfreiheit, die über das Recht hinaus Werte wie Fairness, Humanität und Grosszügigkeit sicherstellen.

Pierre Bessard
Direktor, Liberales Institut

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Vorwort | 2 |
| 1. Einführung | 4 |
| 1.1 Bedeutung..... | 5 |
| 1.2 Wahrnehmung und Realität..... | 6 |
| 1.3 Kernaussagen | 7 |
| 2. Recht | 8 |
| 2.1 Recht und Allgemeinwohl..... | 10 |
| 3. Gerechtigkeit: Definition und Verständnis | 11 |
| 3.1 Fehlinterpretationen der Gerechtigkeit..... | 12 |
| 4. „Soziale Gerechtigkeit“ als Ziel der Politik | 14 |
| 4.1 Die Willkür der "sozialen Gerechtigkeit" | 15 |
| 4.2 Staatsaufgabe Rechtssicherheit..... | 17 |
| 5. Gleichheit: Definition und Verständnis..... | 17 |
| 5.1 Fehlinterpretationen der Gleichheit | 18 |
| 5.2 Gleichheit als Ziel der Politik | 20 |
| 5.3 Die Kommerzialisierung des Privaten..... | 21 |
| 6. (Un)Gleichheit und Gerechtigkeit..... | 21 |
| 6.1 Zerstörerische Vereinfachung..... | 23 |
| 6.2 Chancengleichheit und Fairness | 23 |
| 6.3 Umverteilungs- und Koordinationsprobleme..... | 25 |
| 7. Fazit und Perspektive | 26 |
| 7.1 Liberalismus: sozial und gerecht | 28 |
| 7.2 Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit | 30 |

„Soziale Gerechtigkeit“ auf dem Prüfstand: Bedeutung – Mechanismen – Profiteure

Michael von Prollius*

„Was es eigentlich heisst, weiss niemand. Klar ist nur, dass eine soziale Marktwirtschaft keine Marktwirtschaft ist, ein sozialer Rechtsstaat kein Rechtsstaat, ein soziales Gewissen kein Gewissen, soziale Gerechtigkeit keine Gerechtigkeit.“

Friedrich August von Hayek¹

1. Einführung

Die allgegenwärtige Formel der „sozialen Gerechtigkeit“ gibt Rätsel auf: inhaltliche Beliebigkeit und mangelnde konzeptionelle Kohärenz verbinden sich mit einer Fülle von Vorurteilen zu einem Konglomerat ungeordneten Denkens, das sich grosser, intuitiver Beliebtheit erfreut. Beispielhaft deutlich wird das Phänomen in den Äusserungen eines renommierten deutschsprachigen Sozialhistorikers, dessen Einleitung in einem aktuellen Band über Umverteilung und Ungleichheit all diese Elemente vereint. Dort heisst es, der „Interventions- und Sozialstaat“ habe den „wildwüchsigen Privatkapitalismus“ in den „Dienst eines sozialstaatlichen Ausgleichs gestellt“ – und zugleich: in westdeutschen Industrievierteln seien „geradezu altertümliche Formen krasser Ungleichheit“ zu besichtigen. Eine Ursache für den widersprüchlichen Befund bleibt ungenannt, klar scheint jedoch die Forderung nach mehr „sozialer Gerechtigkeit“ durch mehr „Interventions- und Sozialstaat“.²

Gegen Ideologie hilft bekanntlich weder Richtigstellung noch Wahrheit. Indes handelt es sich bei „sozialer Gerechtigkeit“ nicht nur um eine Ideologie, deren realhistorische Existenz bereits vor 25 Jahren implodierte, sondern auch um einen bedeutsamen gesellschaftlichen Konstruktivismus. Gerade weil neben der subjektiven Wahrnehmung der Realität auch ihre gemeinschaftliche Deutung bedeutsam und folgenreich ist, lohnt sich eine systematische Auseinandersetzung mit dem Konzept der „sozialen Gerechtigkeit“. Zu diesem Zweck werden

* Der Autor, Dr. phil., ist assoziierter Forscher am Liberalen Institut.

¹ Friedrich August von Hayek: Wissenschaft und Sozialismus, Tübingen 2004, 61f.

² Siehe Hans-Ulrich Wehler: Die neue Umverteilung. Soziale Ungleichheit in Deutschland, München 2013, 7-14.

nachfolgend die theoretischen Irrtümer der Anhänger der „sozialen Gerechtigkeit“ offengelegt, die vor allem liberale Klassiker wie Friedrich August von Hayek und Anthony de Jasay zu Tage gefördert haben. Die Analyse beschreibt den engen Zusammenhang des Gerechtigkeitsbegriffs mit dem Konzept individueller Rechte. Damit wird die Bedeutung der Gerechtigkeit für eine liberale Gesellschaftsordnung verdeutlicht. Anschliessend wird der Begriff der Gerechtigkeit mit dem der Gleichheit verglichen. Es wird deutlich, dass der heute gebräuchliche politische Begriff der „sozialen Gerechtigkeit“ tatsächlich eine Gleichheitsforderung beinhaltet. Basierend auf den Analysen liberaler Vordenker wird klar, warum erzwungene materielle Gleichheit nicht dem Anspruch der Gerechtigkeit entsprechen kann. In einem Exkurs wird diese Erkenntnis auch auf das irreführende Konzept der „Chancengerechtigkeit“ angewandt. In einem abschliessenden Fazit wird festgehalten, dass die politische Forderung nach „sozialer Gerechtigkeit“ sinnvoll nur in einer liberalen Gesellschaftsordnung erfüllt werden kann.

1.1 Bedeutung

Die Popularität der „sozialen Gerechtigkeit“ ist ein globales Phänomen. Der 20. Februar ist seit 2009 auf Beschluss der Vereinten Nationen „Welttag der Sozialen Gerechtigkeit“. Die Formel, die zugleich eine Forderung darstellt, begegnet uns in verschiedenen Facetten und Spielarten, darunter Gender Mainstreaming, Geschlechtergerechtigkeit, Inklusion, Chancengleichheit, Anti-Diskriminierung, Homogenisierung und Gleichheit der Lebensverhältnisse. Es dürfte nicht übertrieben sein, „soziale Gerechtigkeit“ als den herausragenden ideologischen Bezugspunkt in Politik und öffentlicher Meinung der westlichen Wohlfahrtsstaaten zu bezeichnen.

„Soziale Gerechtigkeit“ ist politisches Programm: Sie stellt eine Forderung dar, nämlich Gleichheit durch (massive) Umverteilung, auch durch Vorschriften für eine soziale, gerechte Lebensweise, herzustellen, ohne eine substantielle Begründung geben zu müssen. Das Ziel, das Schlagwort hat zu genügen. Denn „Soziale Gerechtigkeit“ gilt als moralisch gut, die damit gemeinte Gleichheit, vorwiegend der Lebensverhältnisse, aber auch der Chancen, als per se erstrebenswert.

Schon früh, beispielsweise im Grossbritannien der 40er Jahre, war die Ansicht verbreitet, eine der Hauptaufgaben des Staates sei es, Vermögen von reicheren zu ärmeren Bürgern umzuverteilen.³ Heute wird durch Staatsapparate so viel umverteilt wie nie zuvor in der Geschichte. Dennoch kann ein französischer Ökonom einen Bestseller mit der Behauptung landen, dass durch die (unregulierte) Marktwirtschaft die Vermögenskonzentration zunehme und feudalistische Eigentumsverhältnisse entstünden. Hartnäckig hält sich der Glaube, die Reichen würden auf Kosten der Armen reich werden – und der Staat habe dem Abhilfe zu

³ Diesen Irrtum hinterfragte Bertrand de Jouvenel 1949 in Vorträgen in Cambridge, die in seiner Schrift zusammengeführt sind: Die Ethik der Umverteilung, englische Erstauflage 1952, deutsche Neuauflage München 2012.

schaffen. Dabei belegen Theorie und Empirie eindringlich, dass vor allem staatliche Eingriffe in Verbindung mit ausgeprägter Günstlingswirtschaft eine Bereicherung auf Kosten der Armen ermöglichen. Die angestrebten Verbesserungen der Lebensbedingungen durch staatliche Ausgaben respektive Umverteilung bleiben hingegen aus.⁴

1.2 Wahrnehmung und Realität

Es kann daher nicht überraschen, dass die immer umfangreicheren Wohlfahrtsstaaten nicht zu mehr „sozialer Gerechtigkeit“ führen. Deutschland etwa ist gemäss einer repräsentativen Umfrage des Allensbach-Instituts 2014 in der Bewertung der Bürger ein sehr ungerechtes Land. Freilich adressiert die Umfrage nicht eigentlich Gerechtigkeit, sondern die Verteilung von Wohlstand. Allerdings sind die Einkommen in der Realität viel gleicher verteilt als die Bürger denken. Fast die Hälfte der Deutschen zählt zur Mittelschicht, die mit 80-150% des mittleren Einkommens definiert wird. Als Spitzeneinkommen zählt bereits ein Nettoverdienst von nur rund 4.000 Euro, das 250% über dem Median liegt. Die Masse der Umverteilung findet innerhalb der Mittelschicht statt.⁵ Die Studie verdeutlicht vor allem, dass die Debatte um „soziale Gerechtigkeit“ nicht von realen, sondern von gefühlten und geschürten Einkommensunterschieden angetrieben wird.

Auch in der Schweiz werden die Anhänger der „sozialen Gerechtigkeit“ immer lauter. Der Umverteilungsstaat wächst, gleichzeitig werden die Forderungen nach weiterer Umverteilung immer eingreifender. Doch seit Jahren verändert sich der Mittelstand kaum, sondern schwankt sehr konstant um 60% der Bevölkerung, wie mehrere Studien mit dem Einkommen als Bezugsgrösse zeigen. Entscheidend für Prosperität sind auch in der Schweiz Qualifikationen, die der Arbeitsmarkt braucht, und natürlich ein relativ freier, wenig regulierter Arbeitsmarkt.

In den USA herrschen allen Behauptungen zum Trotz erhebliche finanzielle Auf- und Abstiegsmöglichkeiten. Studien zeigen, dass jeder achte Amerikaner mindestens ein Jahr lang zu den Topverdienern zählt und sogar 75% der Bevölkerung es mindestens ein Mal unter die Top 20 (Prozent) schaffen. Zugleich fallen 40% der Amerikaner (zwischen 25 und 60 Jahren) einmal unter die Armutsschwelle. Armut und Reichtum sind ein überwiegend zeitlich begrenztes Phänomen angesichts dieser bemerkenswerten sozialen Mobilität.

Während „soziale Gerechtigkeit“ in aller Munde ist, werden die Menschen in der Welt immer wohlhabender und die Armut nimmt weltweit ab. So hat sich die weltweite Einkommensverteilung einer Studie der Weltbank⁶ zufolge in den 20

⁴ Den Ordnungsgegensatz hat besonders eindringlich ausgearbeitet: Ludwig von Mises: Die Bürokratie, engl. Erstauflage 1944, deutsch 2. Auflage St. Augustin 2004. Dass die Bedürftigen nur in geringer Masse von der Umverteilung profitieren, zeigen Ludger Schukhnecht and Vito Tanzi: Public Spending in the 20th Century: A Global Perspective. Cambridge 2000, insbes. 96.

⁵ ebenda

⁶ Branko Milanovic und Christoph Lakner: Global Income Distribution. From the Fall of the Berlin Wall to the Great Recession, Policy Research Working Paper 6719, The World Bank, December 2013.

Jahren zwischen 1988 und 2008 wie folgt entwickelt: Am stärksten gewachsen ist mit bis zu 75% die breite Mitte der Weltbevölkerung, worunter vor allem aufsteigende Asiaten fallen, hinzukommen die wohlhabendsten 1%. Am wenigsten gewachsen ist die niedrigste Einkommensgruppe, vorwiegend Menschen im südlichen Afrika. Hinzu kommt die wohlhabende Gruppe in den westlichen Industriestaaten (75-95%). Die Mittelklasse in den reichen Ländern stagniert also, insgesamt ist die Verteilung des Einkommens leicht gleichmässiger geworden.

1.3 Kernaussagen

Um der Verwirrung der Begriffe und der Verzerrten Wahrnehmung der ökonomischen und politischen Realitäten Herr zu werden, sollen die nachfolgenden Ausführungen zeigen, dass

1. Recht eine freiwillige Übereinkunft zum Lösen von Konflikten ist, die friedensstiftend wirkt, während die Alternative zur Herrschaft des Rechts – das Recht des Stärkeren – Konflikte hervorruft.
2. Gerechtigkeit ein vieldeutiger Begriff ist, der sich sinnvoll nur auf individuelles, rechtskonformes Handeln zwischen Menschen beziehen kann und damit nur individuelle Rechte, nicht aber Ansprüche von Gruppen betreffen kann.
3. Gleichheit als Gleichbehandlung von gleichen und ungleichen Menschen unter dem Recht frei von Willkür ist, während erzwungene materielle Gleichheit nichts mit Gerechtigkeit zu tun hat und Freiheit beschneidet.
4. Chancengleichheit und Fairness irreführende, nicht realisierbare Forderungen sind, sobald sie sich auf gesellschaftliche Zustände richten und durch Freiheitsbeschränkungen realisiert werden.
5. „soziale Gerechtigkeit“ und Umverteilung unauflösbar mit dem Koordinationsproblem von Wirtschaft und Gesellschaft verbunden sind, das eine non-zentrale Lösung in einer spontanen Ordnung erfordert.
6. „soziale Gerechtigkeit“ sinnvoll nur in einer liberalen Gesellschaftsordnung erfüllt werden kann.

2. Recht

Gerechtigkeit ist verwurzelt im Recht. Ohne Bezug auf das Recht bleibt von Gerechtigkeit nur eine beliebig füllbare Worthülse übrig. Recht wiederum stellt nach Immanuel Kant eine freiwillige Übereinkunft zweier Parteien zur friedlichen Lösung eines Konflikts dar. Menschen sind in ihrem Handeln frei – dort, wo die Freiheit des einen mit der Freiheit des anderen in Konflikt gerät, sorgt das Recht dafür, dass Menschen dennoch friedlich zusammenleben. Recht dient also vor allem dazu, die Freiheit des Einen mit der Freiheit des Anderen in Einklang zu bringen.

Mit den Worten Kants:

„Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann“.⁷

Hayek beschreibt das Recht als Regeln gerechten Verhaltens. Es bezieht sich stets auf Handlungen, die andere Menschen berühren. Ohne die Berührung zu anderen Menschen ist kein Bezug auf das Recht notwendig. Die Alternative zur Lösung von Konflikten durch das Recht ist allein das Recht des Stärkeren, das unauflösbar mit einem Freiheitsraub verbunden ist. Alle noch so gut gemeinten Mittelwege beinhalten stets einen Verlust an Freiheit. Autonomie ist nicht kompromissfähig: Ein bisschen Autonomie ist keine.

Angesichts heute verbreiteter irriger Annahmen ist es notwendig, Sinn und Zweck des Rechts klar zu stellen. Dazu gehört die Feststellung: Recht richtet sich ausschliesslich auf die äussere Freiheit des Menschen, also auf sein Handeln, aber niemals auf das Innere, also sein Denken und seine Werturteile, seine Triebe und Bedürfnisse. Denn nur im Handeln entstehen Konflikte zu anderen Menschen. Damit unterscheidet sich Recht grundsätzlich von Moral und von denjenigen Gesetzen, die über das Recht hinaus Anforderungen begründen (so genanntes positives Recht).⁸

Regeln, die Moral befördern, also Bürger erziehen sollen, sind kein Recht, weil Menschen hierdurch automatisch ungleich behandelt werden. Das Recht aber darf Menschen nicht ungleich behandeln, da dies den Einen besser und den Anderen schlechter stellen würde. Recht wäre dann nicht mehr allgemein zustimmungsfähig und kaum von Willkür zu unterscheiden. Nur eine Regelung, die im eigenen recht verstandenen Interesse aller liegt, also zumindest alle Zustimmungenden gleich stellt, ist allgemein zustimmungsfähig – und damit Recht. Das ist beispielsweise der Fall, wenn bei einem Vergehen personenbezogene Merkmale wie Geschlecht, Religion und Rasse nicht zu unterschiedlichen Sanktionen führen. Vor dem Recht sind alle Menschen gleich.

⁷ Immanuel Kant, *Metaphysik der Sitten*, (Reclam Ausgabe) Stuttgart 1990, 66f.

⁸ Wer politische Macht ausüben kann, vermag regelmässig auch Gesetz und Ordnung zu bestimmen. Dieses von der Obrigkeit festgesetzte Recht ist mit Kant indes Willkür und birgt die Gefahr der Despotie.

Denkfehler: Ansprüche sind keine Rechte

Recht auf Urlaubsreisen, Recht auf ein Arbeitseinkommen, das zum Leben reicht, Recht auf Bildung und auf einen Kindergartenplatz – heute werden aus individuellen Bedürfnissen, die durch Kooperation mit anderen Menschen befriedigt werden können, Ansprüche formuliert, die – in den Mantel des Rechts gehüllt – an die anonyme Allgemeinheit gerichtet werden. Das hört sich gut an, ist aber ein Missbrauch des Rechtsbegriffs. Rechte sind stets individuelle Rechte. Rechte bringen Pflichten mit sich, aber keine Ansprüche – etwa das Recht der Eltern, ihre Kinder zu erziehen und die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu ernähren. Positive Verpflichtungen sind stets Folgen freiwilligen Handelns.

Rechtmässige, gerechtfertigte Ansprüche können nur an eine Person gerichtet werden. Wer nicht handeln kann, wie ein Kollektiv, kann auch keine Ansprüche erfüllen. Ein Anrecht gegenüber einer undefinierten Gruppe auf ein bestimmtes Gut oder einen Sachverhalt gibt es folglich nicht – weder trockene Füsse noch ein heiles Haus, weder gesunde Nahrung noch den Verkauf eines Produktes. Friedrich August von Hayek konstatierte: *„An der Vorstellung eines ‚allgemeinen Rechtes‘, das dem Bauern, dem Eskimo und vermutlich auch dem Schneemenschen ‚periodisch bezahlten Urlaub‘ zusichert, zeigt sich die Absurdität der ganzen Sache.“*⁹

Ein „Recht“, dass Gruppen gesetzliche Ansprüche gewährt, ist politisiertes, missbrauchtes, letztlich in sein Gegenteil verkehrtes Recht. Damit wird auch deutlich: Recht und Gesetz sind nicht identisch und fallen offenkundig nicht automatisch zusammen.

Kooperation ist Grundlage allen menschlichen Zusammenlebens und verbesserter Lebensbedingungen. Das Recht spiegelt sowohl auf der Ebene der Gemeinschaft als auch der Gesellschaft das Prinzip des individuellen Handelns durch Interaktion mit anderen Menschen wider. Recht reduziert Unsicherheit im Austausch mit Anderen. So schliesst sich der Kreis: Recht ist handlungsbezogen, regelt Freiheitskonflikte und fördert dadurch die Ausübung von Freiheit. Diese zentrale Funktion des Rechts in einer zivilen Gesellschaft erklärt auch warum Recht aus Sitten und Gebräuchen sowie Konventionen erwächst.¹⁰ Mit David Hume stellen Konventionen ein „allgemein geteiltes Verständnis gemeinsamer Interessen“ dar. Schon Epikur konstatierte: „Die Gerechtigkeit ist eine Übereinkunft, die einen

⁹ Friedrich August von Hayek: Recht, Gesetz und Freiheit, 256.

¹⁰ Recht dient der Regelung von Handlungen, die nur die handelnden Personen betreffen. Zwang ist nicht gerechtfertigt, wenn damit in rechtmässige Beziehungen zwischen Personen eingegriffen wird, die sonst niemand betreffen.

Nutzen im Auge hat, nämlich einander nicht zu schädigen und voneinander nicht Schaden zu erleiden.“¹¹

Fazit: Jede Handlung ist rechtmässig, die mit der Freiheit der anderen nach allgemein gültigen Rechtsgesetzen vereinbar ist.¹²

2.1 Recht und Allgemeinwohl

In einer freien Gesellschaft wird das Allgemeinwohl durch das Recht gefördert. Das Recht dient als „Freiheitsinfrastruktur“¹³: Auf Basis des Rechts wird es leichter, vielfältige individuelle Ziele zu verfolgen. Die rechtliche Infrastruktur zum Schutz der Freiheit soll Rahmenbedingungen sichern, die den Menschen günstige Handlungsmöglichkeiten zur eigenständigen, wechselseitigen Bedürfnisbefriedigung ermöglichen.¹⁴ Allgemeinwohl hat folglich nichts mit der Bedürfnisbefriedigung einzelner Menschen zu tun, etwa gut ausgebaute Strassen befahren zu können. Auch nicht, wenn diese Menschen zu Gruppen zusammengefasst werden.

Folglich sind die in einer freien Gesellschaft geltenden Regeln gerechten Verhaltens nicht an einen Zweck gebunden. Sie sind vorbehaltlos gültig. Sie sollen nicht einzelnen Menschen Vorteile verschaffen, sondern als „Vielzweckinstrumente“ der Entfaltung der spontanen Ordnung dienen. Darin unterscheiden sie sich von Zweck gebundenen Organisationsregeln, die dem Erfolg einer Organisation dienen. Das Recht reduziert Unsicherheit und schafft eine geschützte Sphäre individueller Entscheidung: „Die Regeln verleihen nicht Rechte an bestimmte Personen, sondern legen die Bedingungen fest, unter denen solche Rechte erworben werden können.“¹⁵

Die Entwicklungsgeschichte politischer Institutionen ist ein permanentes Ringen zwischen den Gruppen, die den Staat und seine Gesetze zu ihrem Vorteil missbrauchen wollen und denjenigen, die das zu verhindern suchen. Recht und Marktwirtschaft sind mit Franz Böhm¹⁶ Zwillingsschwestern, wobei der Staat als Exekutivorgan des nicht handlungsfähigen Rechts fungiert. Offenkundig sind der Wille des Gesetzgebers¹⁷ und das Ergebnis des legislativen Prozesses keinesfalls identisch mit Recht als Freiheitsinfrastruktur und Regeln gerechten Verhaltens, eine Übereinstimmung ist jedoch möglich. Regeln gerechten Verhaltens entstehen nicht durch den Willen oder das Interesse einzelner Menschen, sondern durch ein

¹¹ Epikur: Philosophie der Freude. Briefe. Hauptlehrsätze. Spruchsammlung. Fragmente, übertragen und mit einem Nachwort versehen von Paul M. Laskowsky, 14. Aufl. Berlin 2013, Hauptlehrsätze, Nr. 31, 71.

¹² Während mit Anthony de Jasay Freiheit der Begriff für alle Handlungen ist, die nicht gegen Konventionen verstossen und somit nichts Unrechtes darstellen, begrenzt das Recht die Freiheit zu handeln. Die Begrenzung besteht einerseits in Verboten und andererseits in der Verpflichtung einer Person, etwas zu tun. Eine Rechtfertigung ist nicht für die Freiheit erforderlich, sondern für ihre Beschränkung.

¹³ Vgl. Daniel Zimmer: Weniger Politik wagen. Plädoyer für eine freiheitsorientierte Konzeption von Staat und Recht, München 2013.

¹⁴ Vgl. ausführlich Friedrich August von Hayek: Recht, Gesetz und Freiheit, Tübingen 2003, 152.

¹⁵ Friedrich August von Hayek: Recht, Gesetz und Freiheit, 188.

¹⁶ Franz Böhm: Privatrechtsgesellschaft und Marktwirtschaft, in: ORDO 17 (1966), 75-151.

¹⁷ Hayek weist darauf hin, dass Rechtspositivismus in mancher Hinsicht nicht mehr und nicht weniger als die Ideologie des Sozialismus ist und letztlich auf eine vollständige Kontrolle der Gesellschaft von oben zielt.

ständiges Bemühen; sie bilden sich in einem Versuch- und Irrtum-Verfahren heraus. Der Inhalt des Rechts ergibt sich aus den Bemühungen Vieler und ist der Bildung von Preisen ähnlich, die ebenfalls eine Fülle von Informationen speichern.

Fazit: Das Recht ist der Beurteilungsmassstab um herauszufinden, was gerecht ist. Das Ideal der offenen Gesellschaft lautet: Für alle Menschen gelten dieselben Regeln.

3. Gerechtigkeit: Definition und Verständnis

Gerechtigkeit ist nicht zuletzt deshalb in aller Munde, weil dieser Wert als herausragende sittliche Norm angesehen wird, anhand derer sich Handeln und die Ergebnisse sozialer Prozesse beurteilen lassen. Ein weiterer, wichtiger Grund für die Popularität liegt darin, dass die Furcht, Unrecht zu erleiden, gross ist. Doch schon seit der Antike ist umstritten, was mit Gerechtigkeit genau gemeint ist.

Gerechtigkeit bezieht sich auf die Bewältigung von Konflikten zwischen Menschen. Im Unterschied zur Moral und analog zum Recht ist nicht das Innenleben eines Menschen, sondern dessen Handeln gegenüber anderen Personen relevant. Gerechtigkeit bedeutet nicht, spezifische Interessen oder Intentionen abzuwägen, weder die von Personen noch von Gruppen. Nur menschliches Verhalten kann gerecht oder ungerecht genannt werden, wenn es rechtskonform ist oder eben nicht. Gerechtigkeit bezieht sich also dem Wesen nach auf das Recht. Zustände sind gut oder schlecht, Aussagen können wahr oder falsch sein, aber nicht gerecht oder ungerecht.

Ergebnisse menschlichen Handelns können nur dann als gerecht oder ungerecht bezeichnet werden, wenn es um eine Beurteilung des konkreten Handlungsprozesses geht, und nicht um das Resultat eines nicht intendierten Wirkens einer Vielzahl von Handelnden (wie es etwa der Erfolg und Misserfolg von Produkten am Markt oder der Ausgang eines Spiels ist). Friedrich August von Hayek hat darum festgestellt, dass der Gerechtigkeitsbegriff untauglich für eine spontane Ordnung ist, anders als es bei einer Organisation der Fall ist.¹⁸ Nicht intendierte Verteilungszustände wie das Ergebnis freiwilliger Tauschhandlungen am Markt als gerecht oder ungerecht zu beurteilen, ist ein Kategorienfehler.

¹⁸ Besonders eindringlich kommt das in seinem Interview mit der Wirtschaftswoche zum Ausdruck: Hayek: „Was heisst denn hier Gerechtigkeit? Wer ist denn da gerecht oder ungerecht? Die Natur? Oder Gott? Jedenfalls nicht die Menschen, da die Verteilung, die aus dem Marktprozess hervorgeht, nicht das beabsichtigte Ergebnis menschlichen Handelns ist. Daher ist der Begriff soziale Gerechtigkeit in einer marktwirtschaftlichen Ordnung mit freier Berufswahl völlig sinnlos. Soziale Gerechtigkeit kann es nur in Befehlswirtschaften geben, wo der Staat über die relativen Einkommen der einzelnen Bürger bestimmt. (...) Ich bin der festen Überzeugung, der grösste Dienst, den ich meinen Mitmenschen erweisen kann, besteht darin, Schriftsteller, Journalisten und Redner dazu zu bringen, sich zu schämen, diesen Begriff jemals wieder zu verwenden. Diese unglückselige Idee so genannter sozialer Gerechtigkeit behauptet, dass die Entlohnung des einzelnen nicht davon abhängen soll, was er tatsächlich zum Sozialprodukt beiträgt, sondern davon was er verdient.“

„Der Begriff Gerechtigkeit ist dann angebracht, wenn durch einen Regelverstoss ein Unrechtsstatus entsteht und mittels verschiedener rechtlicher Verfahren Gerechtigkeit wiederhergestellt wird.“¹⁹ wie Anthony de Jasay bemerkt. Im Sprachgebrauch wird in diesem Sinne die formale Gerechtigkeit von dem Begriff der materiellen Gerechtigkeit unterschieden, der sich fälschlicherweise eingebürgert hat, wenn tatsächlich materielle Gleichheit gemeint ist.²⁰ Der Begriff der materiellen Gerechtigkeit unterstellt positive Gerechtigkeitskriterien. Diese jedoch kann es nicht geben. Wohlfahrt wird individuell wertgeschätzt vom Austeilenden genauso wie vom Empfangenden – eine allgemeine, alle Menschen gleich behandelnde Regel zu finden, ist nicht möglich.

Nach Hardy Bouillon ist Handeln vielmehr dann gerecht, wenn im Sinne formaler Gerechtigkeit niemand unbegründet in der Wahrnehmung seiner Freiheiten behindert wird. Und Handeln ist umgekehrt ungerecht, sobald jemand unbegründet in der Wahrnehmung seiner Freiheiten behindert wird.²¹ Die Begründung selbst muss dabei stets im Einklang mit dem Recht stehen. Formal gerecht erworbene Güter können folglich nicht ohne Zustimmung des Eigentümers genommen werden, gleich zu welchem Zweck. Eine Umverteilung im Dienste einer vermeintlichen „materiellen Gerechtigkeit“ kann dann faktisch nicht gerecht sein.

3.1 Fehlinterpretationen der Gerechtigkeit

Gerecht scheint heute all das zu sein, was der Erfüllung irgendwelcher Wünsche dient. Umverteilung im Dienste dieser Gerechtigkeit ist losgelöst von jeder formellen Gerechtigkeit. Triebkraft ist vielmehr ein verbreitetes vages Empfinden, die Einen sollten von etwas mehr, die Anderen weniger haben. Gerechtigkeit wird damit zu einer Geschmacksfrage. Eine populäre Anforderung behauptet, Gerechtigkeit verlange eine annähernde Gleichheit der Vermögen, der materiellen Lebenslage. Doch warum sollte das der Fall sein? Was spricht für einen notwendigen Zusammenhang zwischen Gerechtigkeit und materieller Gleichheit? Und wie kommen verquere Verständnisse von Gerechtigkeit zustande?

Der Gedanke, dass Gerechtigkeit einen materiellen Charakter habe, ist nicht neu. Bertrand de Jouvenel wies darauf hin, dass Gerechtigkeit etwas mit Verhältnismässigkeit zu tun habe, und zwar, dass die „individuellen Entlohnungen in einem angemessenen Verhältnis zu den individuellen Anstrengungen zu stehen

¹⁹ Anthony de Jasay: Warum „soziale Gerechtigkeit“ ungerecht ist. Fragwürdige Argumente zur Umverteilung von Reich zu Arm, erschienen in Neue Zürcher Zeitung, 02.03.2006 Nr. 51, 27, wiederabgedruckt in: Anthony de Jasay: Liberale Vernunft – Soziale Verwirrung. Gesammelte Essays, (European Center of Austrian Economics Foundation, Liechtenstein), Vaduz 2008, 172-176, 172.

²⁰ Seit Aristoteles wird die allgemeine Gerechtigkeit als Rechts- bzw. Gesetzestreue von der besonderen, partikularen Gerechtigkeit unterschieden, welche nur für einen Teil der Menschen in einer Gesellschaft gilt. Leider hat Aristoteles mit seiner Aufteilung der Gerechtigkeit und der Unterteilung der partikularen in eine verteilende (distributive) und eine ausgleichende (kommutative) Gerechtigkeit, die wiederum als freiwillige im Wirtschaftsleben und als unfreiwillige, wiedergutmachenden im Strafrecht gedacht wurde, erheblich zur Verwirrung beigetragen.

²¹ Vgl. Hardy Bouillon: Wirtschaft, Ethik und Gerechtigkeit, (European Center of Austrian Economics Foundation, Studien zur Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, Bd. XI) Liechtenstein 2010, 141.

haben“.²² So erschien angesichts weit verbreiteter Armut im 19. Jahrhundert der Wohlstand Weniger skandalös.²³ Handelte es sich dabei um eine angemessene, verhältnismässige Entlohnung? Der Begriff der „Leistungsgerechtigkeit“ bezieht sich entsprechend auf den Inhalt, das Ergebnis von Kooperationsprozessen, die miteinander verglichen werden. Er krankt jedoch am Mangel eines allgemeingültigen Massstabes: Wer kann wie bestimmen, welches Austauschverhältnis gerecht ist? Erneut wird so der Wunsch oder Geschmack zur Grundlage einer willkürlichen Scheingerechtigkeit.

Anthony de Jasay kritisiert, dass romantische Vorstellungen über den wohlwollen Wohlfahrtsstaat seit dem 19. Jahrhundert zur Verbreitung verquerer Gerechtigkeitsbegriffe beigetragen haben. An die Verteilung von Gütern werde zunehmend der willkürliche Massstab des Bedürfnisses angelegt. Die Verfechter der „sozialer Gerechtigkeit“ verfangen sich dabei im „verworrenen, konfusen Denken, in der Widersprüchlichkeit, im Unvermögen die Konsequenzen ihrer Vorschläge abschätzen zu können, oder im demagogischen Appell an die kürzestfristigen Interessen ihrer Anhänger.“²⁴ Doch eine Mindestanforderung an staatliches Handeln müsse lauten: Die Regeln, die die Aufgaben des Staates bestimmen, müssen allgemeingültig sein und ihre Begründung muss widerspruchsfrei erfolgen. Es darf keinen Spielraum geben für willkürliche Interpretationen. Eine willkürliche Umverteilung von Privateigentum abhängig von Wünschen oder Bedürfnissen gewisser Gruppen ist jedoch nicht widerspruchsfrei begründbar; die Gewinner mögen sich freuen, die Verlierer würden es indes vorziehen, nicht zu verlieren.²⁵

Friedrich August von Hayek²⁶ führte die verbreitete Sehnsucht nach „sozialer Gerechtigkeit“ auf die über Jahrhunderttausende durch Kleingruppen geprägte menschliche Lebensweise zurück. In der Familie, Sippe oder Horde werde schnell angesprochen und ausgehandelt, ob jeder seinen „gerechten“ Anteil erhalten habe. Doch lassen sich diese Erfahrungen der Kleingruppe nicht auf die Gesellschaft übertragen. Die Moral der Kleingruppe ist als Moral der Grossgruppe ungeeignet, die wesentlich durch den Umgang mit Fremden gekennzeichnet ist. Das Recht, der Respekt vor Eigentum sowie die Einhaltung von Verträgen ist vor allem notwendig, um Konflikte zwischen Fremden zu vermeiden.

Hayek weist auch darauf hin, dass der Anspruch der Gerechtigkeit sinnvoll nur auf intendierte Handlungen angewandt werden kann. Moralisch qualifizierbar sind Handlungen und die aus ihnen hervorgegangenen Ergebnisse – die Existenz von Ozeanen oder Bergen ist hingegen keine Frage der Gerechtigkeit. Nun sind die Verteilungsergebnisse des Marktes, die rechtmässig zustande gekommen sind,

²² Bertrand de Jouvenel: Die Ethik der Umverteilung, Erstauflage 1951, München 2012, 36.

²³ Friedrich August von Hayek weist darauf hin, dass die „soziale Frage“ ursprünglich ein Appell an das Gewissen war, aber keine soziale Norm. Die herrschenden Klassen sollten sich stärker um die zahlreichen Armen kümmern. Erst später wurde daraus die Forderung entwickelt, „die Gesellschaft“ solle sich für die materielle Lage aller Mitglieder verantwortlich fühlen. Jeder solle das bekommen, was ihm nach landläufiger Sicht als materieller Standard zustehe.

²⁴ Anthony de Jasay: Die Vernunft als Geheimwaffe, in: Liberale Vernunft und soziale Verwirrung, a.a.O., IX-XI, X.

²⁵ Anthony de Jasay: Liberalismus neu gefasst. Für eine entpolitisierte Gesellschaft Frankfurt am Main 1995, 160.

²⁶ Friedrich August von Hayek: Recht, Gesetzgebung und Freiheit, Band 2: Die Illusion der sozialen Gerechtigkeit, Kapitel 11: Die Disziplin abstrakter Regeln und die Emotionen der Stammesgesellschaft, 284-303.

nicht intendiert, nicht das Ergebnis der Absicht eines einzelnen oder vieler Marktteilnehmer: „Keiner der Millionen Marktakteure kann ... das Verteilungsergebnis des Marktes alleine oder in Absprache mit anderen herbeiführen.“²⁷ Es ist daher irreführend, den Massstab einer angemessenen Verteilung, wie er in Kleingruppen verbreitet ist, als Kriterium der Gerechtigkeit an die Ergebnisse komplexer gesellschaftlicher Austauschverhältnisse anzulegen. Folglich sei die Kategorie „sozial gerecht“ oder „sozial ungerecht“ für spontane Ordnungen und ihre Verteilungsergebnisse unangebracht.

Um zu ergründen, warum Menschen zu unvernünftigen Gerechtigkeitsvorstellung neigen, lohnt sich auch ein Blick auf die Beurteilung des Reichtums von Stars und Sternchen: Dieser wird häufig weniger oder überhaupt nicht als anstößig empfunden – der Reichtum von Unternehmern und Erben indes beispielsweise schon. Warum? Weil die Menschen gerne selbst zum Erfolg beitragen möchten. Bei Sportlern, Künstlern und sogar Politikern trägt der Einzelne zum Erfolg bei durch den Kauf von Eintrittskarten, das Bezahlen von Musik oder durch eine Wahl. Die Menschen sind ein kleiner Baustein des Erfolgs. Unternehmen hingegen werden Produkte abgekauft um einen Bedarf zu stillen. Es handelt sich nicht um einen freudig und freizügig gewählten Genuss, eine letztlich weitgehend folgenlose Entscheidung. Zudem sind Stars, Sternchen und Politiker meist bekannte Personen, Unternehmen hingegen sind anonyme Organisationen (ausgenommen stilisierte Ikonen wie Steve Jobs oder Richard Branson, denen wiederum ihr Reichtum eher gegönnt wird). Somit spielen auch die Medien eine Rolle im Empfinden von Gerechtigkeit, da Unternehmer nur selten zu Helden stilisiert werden, Stars, Sternchen und politische Führer hingegen schon.

4. „Soziale Gerechtigkeit“ als Ziel der Politik

Die Forderung nach "sozialer Gerechtigkeit" richtet sich nicht an einzelne Personen, sondern wird an die Gesellschaft gerichtet. Doch damit stellt sich die Frage, wer dieser Forderung wie Geltung verschaffen kann und soll. Denn „die Gesellschaft“ kann nicht für einen bestimmten Zweck tätig werden, anders als der Staat und andere Organisationen. Folgerichtig wird von den Verfechtern "sozialer Gerechtigkeit" die Gesellschaft in Gruppen aufgeteilt: Die Menschen sollen sich so organisieren, dass in einem politischen Prozess verschiedenen Personen und Gruppen gewisse Anteile am Sozialprodukt zugewiesen werden. Damit rückt die Frage in den Mittelpunkt, welche Verteilung des Sozialprodukts als „sozial gerecht“ betrachtet werden kann, wie diese realisiert werden soll – und auf welcher moralischen Basis.²⁸

²⁷ Hardy Bouillon: Wirtschaft, Ethik und Gerechtigkeit, a.a.O.,150.

²⁸ Vgl. Friedrich August von Hayek: Recht, Gesetz und Freiheit, 215.

Im Folgenden soll gezeigt werden, dass das Ziel spezifischer Verteilungen des Sozialprodukts erhebliche politische Einschränkungen der Freiheit nach sich zieht, wie unter anderem Ludwig von Mises und Friedrich August von Hayek erkannt haben.²⁹ Dabei werden die Grundsätze gerechten Verhaltens weitgehend ausgesetzt und durch die Willkür politischer Prozesse ersetzt.

4.1 Die Willkür der "sozialen Gerechtigkeit"

„Nasser Regen“ ist ein Pleonasmus, eine redundante Bezeichnung. Gleiches gilt für die „soziale Gerechtigkeit“: Gibt es trockenen Regen, unsoziale Gerechtigkeit, Gerechtigkeit ohne Verteilungswirkung? Der Anspruch der Gerechtigkeit richtet sich immer auf soziale Interaktionen. Was versteckt sich also hinter dem Schlagwort der „sozialen Gerechtigkeit“? Anthony de Jasay³⁰ zerlegt sprachlich präzise und scharfsinnig den Begriff: „Soziale Gerechtigkeit“ bezeichne per se eine Verteilung, denn sie fälle ein Urteil über Vorteile und Verpflichtungen für Menschen. Da im Dienste der sozialen Gerechtigkeit auch rechtmässig entstandene Verteilungen „korrigiert“ werden, müsse die „soziale Gerechtigkeit“ über der Gerechtigkeit stehen. Es handle sich also um eine „sozial korrigierte“ Gerechtigkeit.

Gerechtigkeit beruht auf allgemeinen Regeln gerechten Verhaltens. Anders „soziale Gerechtigkeit“, die nicht aus Regeln hervorgeht, sondern einem Zweck dient, der Umverteilung. Dieser Zweck ist indes nicht allgemeiner Natur, er ist abhängig von politischer Mode und herrschender Machtverteilung, und damit willkürlich. Dennoch wird behauptet, „soziale Gerechtigkeit“ diene dem Allgemeinwohl – ein offensichtlicher Widerspruch.

Gelegentlich werde das Argument vorgebracht, so Anthony de Jasay, die Wohlhabenden würden aus rationalen Gründen „sozialer Gerechtigkeit“ zustimmen, weil durch Umverteilung gleichsam eine gigantische Versicherung der Gesamtgesellschaft entstehe, die letztlich auch jenen diene, die bei der Umverteilung verlieren. Doch diese Annahme ist irreführend, eine Zustimmung der Verteilungsverlierer wäre irrational: Statt eine freiwillige Versicherung für sich abzuschliessen, übernähmen die Wohlhabenden so zusätzlich eine Versicherungsprämie für die Bedürftigen. Von einer allgemeinen Zustimmungswürdigkeit der Umverteilung kann daher nicht ausgegangen werden. Sie erfordert die Umsetzung politischer Macht.

²⁹ Friedrich August von Hayek: Der Weg zur Knechtschaft, engl. Erstauflage 1944, deutsche Neuauflage München 1994.

³⁰ Anthony de Jasay: Distributive Justice, Wet Rain, in: Library of Economics and Liberty, 4. August 2014 (<http://www.econlib.org/library/Columns/y2014/Jasaywetrain.html>).

Denkfehler: eine fiktive Zustimmung ist keine

John Rawls zufolge ist wirtschaftliches Handeln nach dem Massstab der „sozialen Gerechtigkeit“ erweiterungsbedürftig. Einerseits sei es sozial ungerecht, wenn jemand ohne begründete Behinderung in der Ausübung seiner Freiheiten beschränkt sei. Andererseits sei es plausibel, dass Menschen einer Umverteilung zustimmen würden, die keinen schlechter, aber zumindest einen besser stelle (Paretooptimalität). Hinter dem „Schleier ihres Unwissens“ würden die Menschen daher einer Umverteilung im Dienste der sozialen Gerechtigkeit stets zustimmen können.

Rawls Überlegungen weisen gleich mehrere grundsätzliche Denkfehler auf. Dies beginnt mit der Verwechslung von Ergebnissen als wünschenswerten Zuständen mit dem Anspruch der Gerechtigkeit. Darüber hinaus ist die Behinderung bei der Ausübung von Freiheiten keine Frage der „sozialen Gerechtigkeit“, sondern des Rechts: Entscheidend ist die Rechtmässigkeit der Freiheitsbeschränkung, und die liegt mit Kant in der Vereinigung der Freiheit unter dem Recht. Hinzu kommt die weitgehende Unmöglichkeit paretooptimaler Umverteilungen in der Praxis. Diese sind in einer dynamischen Marktwirtschaft praktisch unmöglich zu erkennen, geschweige denn realisieren. Sie sind als Ziel der Politik daher ungeeignet. Schliesslich beruht Rawls Vorstellung von "sozialer Gerechtigkeit" auf der Fiktion einer hypothetischen Zustimmung der Menschen zu einem Eingriff in ihre Rechte, die aber die faktische, tatsächliche Zustimmung nicht ersetzen kann. Eine hypothetische Zustimmung ist ergo keine Zustimmung. Rawls Vision der "sozialen Gerechtigkeit" erweist sich letztlich durchweg als Fiktion.³¹

Jasay beleuchtet diese Notwendigkeit anhand einer möglichen Verteilungsregel. Das Maximum an „sozialer Gerechtigkeit“ wäre demnach dann erreicht, wenn niemand ein grösseres Einkommen respektive Vermögen als jemand anderes besässe. Sofern dieses Ziel überhaupt realisiert werden könnte, würde schon der Versuch dazu einen totalitären Staat voraussetzen: Jede freie Interaktion müsse geprüft und gegebenenfalls „korrigiert“ werden. Die Folge wäre unausweichlich das Ende einer offenen Gesellschaft. Nach Jasay stellt die Herrschaft des Rechts eine zentrale zivilisatorische Errungenschaft dar. Ständige Umverteilungen im politischen Prozess basierten jedoch auf den jeweiligen Mehrheiten und Machtverhältnissen. Die „soziale Gerechtigkeit“ als Ziel der Politik ersetzt somit die Herrschaft des Rechts durch das vor-zivilisatorische Prinzip „Macht geht vor Recht“.

³¹ Vgl. Hardy Bouillon: Wirtschaft, Ethik und Gerechtigkeit, (European Center of Austrian Economics Foundation, Studien zur Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, Bd. IX), Vaduz 2010,165.

4.2 Staatsaufgabe Rechtssicherheit

Der französische Publizist und Parlamentarier Frédéric Bastiat befasst sich in seinem Essay „La loi“ (Das Gesetz)³² mit Recht, Gesetz und Staat. Auch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden Gesetze zur Verfolgung von Interessen und zur Herrschaftsausübung missbraucht: „Das Gesetz – pervertiert! ... Das Gesetz als Instrument aller Begehrlichkeiten, anstatt ihr Zügel zu sein! Das Gesetz selbst als Vollzieher der Ungerechtigkeit, welche zu bestrafen seine Aufgabe war!“³³

Vor diesem Hintergrund gewinnt Bastiats Definition von Gerechtigkeit ihre Bedeutung, nämlich Gerechtigkeit als eine Eigenschaft des Staates (besser: staatlichen Handelns) zu begreifen, der die unveräußerlichen Rechte der Bürger schützt. Diesen Schutz übt der Staat als Kollektiv für und anstelle des Individuums aus – nicht mehr und nicht weniger! Eine solche Ordnung, schreibt Bastiat, sei

„die einfachste Regierung, die billigste, am wenigsten drückendste, am wenigsten spürbarste, am wenigsten verantwortliche, die gerechteste, und folglich stabilste, die man sich vorstellen kann, was auch immer im Übrigen ihre Staatsform wäre.“³⁴

Bastiat ist sich mit zahlreichen Vordenkern der politischen Philosophie³⁵ einig, dass die alleinige Aufgabe des Staates im Schutz der Bürger besteht. Alle darüber hinausgehenden Massnahmen müssten notwendig in einen Konflikt mit dieser zentralen Funktion des Staates geraten. Der Staat verliere dann seine neutrale Stellung und werde zu einer Partei – zum eigenen Vorteil oder dem Vorteil einiger weniger privilegierter Bürger.

Fazit: Der Staat und die Gesetze haben nicht die Aufgabe, eine willkürliche „soziale Gerechtigkeit“ regieren zu lassen; vielmehr ist es ureigenste Staatsaufgabe, zu verhindern, dass die Ungerechtigkeit regiert – und das ist ein fundamentaler Unterschied.

5. Gleichheit: Definition und Verständnis

Ludwig von Mises urteilte: „Es ist (...) ganz und gar unberechtigt, an der Art und Weise, wie der Liberalismus sein Gleichheitspostulat verwirklicht hat, auszusetzen, dass sie n u r Gleichheit vor dem Gesetz und keine wahre Gleichheit

³² Abgedruckt in: Marianne und Claus Diem (Hg.): Der Staat – die grosse Fiktion. Ein Claude-Frédéric-Bastiat-Brevier, Thun 2001, 17-60.

³³ Bastiat: Das Gesetz, 17.

³⁴ ebd. S. 19

³⁵ Sein Zeitgenosse, Wilhelm von Humboldt, betont dass gerade nicht staatliches Handeln zum Wohle des Bürgers und an seiner statt, sondern eigenverantwortliches Handeln das Mittel ist, mit dem sich Menschen bilden. Bereits vor über 200 Jahren mahnte der Bildungsreformer, die Menschen nicht zu verwöhnen und aus ihnen unmündige Kindern zu machen. Leistung mache glücklich: „*Bei der Vernachlässigung der Selbsttätigkeit der handelnden Wesen scheint nur auf Glückseligkeit und Genuss gearbeitet zu sein. ... Der Mensch genießt am meisten in den Momenten, in welchen er sich in dem höchsten Grade seiner Kraft und seiner Einheit fühlt.*“ Wilhelm von Humboldt: Grenzen der Wirksamkeit des Staates, (Reclam Ausgabe) Stuttgart 1991, 48.

geschaffen hat. Die Menschen wirklich gleich zu machen, reicht alle menschliche Kraft nicht aus. Die Menschen sind und bleiben ungleich. Nüchterne Zweckmässigkeitserwägungen (...) sprechen dafür, sie vor dem Gesetz gleich zu behandeln.“³⁶

Diese Ansicht hat bis heute Gültigkeit: Jedes Ansinnen, Gleichheit des Besitzes, der Bildung, von Fähigkeiten und Chancen zu erzielen, ist zum Scheitern verurteilt. Selbst Alexander Rüstow, ein vehementer Kritiker des klassischen Liberalismus, war überzeugt, dass in menschlichen Sozialgebilden Gleichheit unmöglich realisiert werden könne: „Selbst die glücklichste und kameradschaftlichste Ehe, selbst die innigste und achtungsvollste Freundschaft, bestehen bei näherem Zusehen aus einzelnen Sektoren, in deren jedem bald der eine, bald der andere Vortritt und Führung hat.“³⁷

Menschen haben vielfältige Interessen, individuelle Bedürfnisse, persönliche Vorlieben. Sie nutzen ihre angeborenen und erworbenen Fähigkeiten wie auch ihr Vermögen auf unterschiedliche Art und Weise, sie erzielen unterschiedliche Einkommen für unterschiedliche, zuweilen auch für gleiche oder ähnliche Leistungen. Unterschiedlichkeit ist Ausdruck von Individualität – und von Freiheit. Vielfalt ist das Resultat der Freiheit, ihre Einschränkung erfordert auch eine Einschränkung der Freiheit.

Offenkundig sind alle Massnahmen, die einen Abbau von Unterschieden auf Kosten der rechtmässigen Freiheit der Menschen anstreben, rechtswidrig und ungerecht. Während Ungleichheit in der Natur allgegenwärtig ist, macht es in sozialen Interaktionen einen grundsätzlichen Unterschied, ob die Ungleichheit das Resultat freiwilliger Kooperation ist oder aber privilegierten Handelns. Aus Ungleichheit in freiwilliger Kooperation entstehen Mehrwerte, sie bereichern. Ungleichheit durch Privilegien sind jedoch das Resultat von Umverteilung, die Menschen benachteiligt, ihre Rechte bricht und, mit zunehmender Intensität betrieben, autoritäre Züge tragen, sogar ins Totalitäre abgleiten kann. Die jüngsten Aufstände in der arabischen Welt waren etwa eine Reaktion auf durch Privilegien erzeugte Ungleichheit und die ungerechte Behandlung der Bevölkerung durch die Staatsführungen und ihre Klientelsysteme.

Fazit: Freie Menschen sind nicht gleich und gleiche Menschen sind nicht frei. Diese Feststellung soll im Folgenden vertieft werden.

5.1 Fehlinterpretationen der Gleichheit

Wie im Fall der Gerechtigkeit ist das Handeln auch die entscheidende Bezugsgrösse der Gleichheit. Wie sollen also Menschen behandelt werden? Jedem Menschen steht es frei, andere Menschen ungleich zu behandeln. „Diskriminierung“

³⁶ Ludwig von Mises: Liberalismus, 25f.

³⁷ Alexander Rüstow: Ortsbestimmung der Gegenwart, Ortsbestimmung der Gegenwart. Eine universalgeschichtliche Kulturkritik, Band III: Herrschaft oder Freiheit, Erlenbach-Zürich und Stuttgart 1957, 92.

im Sinne von „Unterscheidung“ ist im freiwilligen Austausch der Menschen ein Ausdruck der Freiheit. Anders bewertet wird das Handeln von Angehörigen der Regierung und des öffentlichen Dienstes, denn der Staat ist ein Instrument des Zwangs. Grundsätzlich gibt es hier zwei Möglichkeiten: ungleiche Menschen können entweder gleich behandelt werden oder aber ungleich. Die Gleichbehandlung ungleicher Menschen entspricht dem Recht. Die Ungleichbehandlung ungleicher Menschen ist mit dem Recht hingegen unvereinbar, sie ist von Willkür kaum zu unterscheiden.

Mangels objektiver, allgemeingültiger Maßstäbe stellt jede staatliche Diskriminierung eine Ungerechtigkeit dar – auch (oder gerade) wenn sie mit dem Ziel einer Angleichung menschlicher Lebensverhältnisse erfolgt. Keine Regierung kann die Einen begünstigen, ohne die Anderen zu schwächen. Genau dies verlangt aber die Umverteilung im Dienste der „sozialen Gerechtigkeit“, denn über freie Ressourcen verfügt der Staat nicht. So bezahlt dann der alleinstehende Nachbar den vermeintlich kostenlosen Kindergartenplatz und die Eltern über die „Abwrackprämie“ anteilig das neue Auto des Nachbarn. Eine willkürliche Verteilung von Privilegien und Kosten im politischen Prozess unterminiert Schritt für Schritt die Gleichheit vor dem Gesetz.

Auch Bertrand de Jouvenel stellte fest, dass das Ideal der Umverteilung im Namen der Gerechtigkeit letztlich eine Gleichheit der Vermögensverhältnisse zum Ziel habe. Er stellte jedoch auch fest, dass dieses Ziel unmöglich zu erreichen ist: Selbst wenn die völlige Gleichheit erreicht sei, weil eine Zentrale die Verteilung bestimmen würde, wären Ungleichheit und Ungerechtigkeit die Folge, da die Bedürfnisse von Mehrheiten preiswerter befriedigt werden können als die einer Minderheit. Die Mehrheit würde dann in der Regel der Minderheit vorgezogen. Sobald die Minderheit aber danach streben würde, ihre Bedürfnisse durch mehr Aktivität und Erfindungsreichtum zu befriedigen, würde eine neue Ungleichheit entstehen. Denn Aktivität und Erfindungsreichtum haben höhere Einkommen zur Folge. Die aktive Minderheit müsse folglich im Namen der Gleichheit diskriminiert werden.³⁸

Damit wird auch deutlich, dass das Gleichheitsideal mit einem gravierenden Verlust verbunden ist: Der Anreiz oder sogar die Möglichkeit, sich anzustrengen und seine Lebenssituation aus eigener Kraft zu verbessern, kann nur durch Leistungen gelingen, die unter einem Primat der Gleichheit nicht akzeptiert werden können. Die Vielfalt der Lebensstile würde der Einheit weichen – oder der Einfachheit, wie die Erfahrung lehrt. Unwahrscheinlich wäre damit die Existenz einzigartiger, erstklassiger Güter, die vom Durchschnittsgeschmack abweichen. Das gilt für Bücher, Filme, Bildhauerei und Malerei, Oper, Theater usw. Henry Hazlitt hat in seinem Roman „Time will Run Back“ die dystopische Gesellschaft beschrieben, die

³⁸ Vgl. de Jouvenel, a.a.O., 56f.

eine konsequente Verfolgung des Gleichheitsideals mit sich bringt.³⁹ Vollkommene Gleichheit zerstört die Gesellschaft und das Soziale.

5.2 Gleichheit als Ziel der Politik

Neben der Widersprüchlichkeit, ja Unmöglichkeit der Gleichheit als Ziel der Politik ist eine weitere entscheidende Eigenschaft der umverteilenden Politik im Dienste der „sozialen Gerechtigkeit“ zu erwähnen: „Je mehr man über die Sache nachdenkt, desto klarer wird einem, dass Umverteilung in Wahrheit weniger eine Umverteilung von freiem Einkommen von den Reichen zu den Ärmeren bedeutet, ... sondern eine Umverteilung von Macht, weg von den Individuen und hin zum Staat.“⁴⁰

Umverteilung setzt einen Anreiz, wachsende Staatsausgaben zu akzeptieren, da diese vermeintlich guten Zwecken – möglicherweise auf einem selbst – dienen. Das Interesse der Individuen darauf gelenkt, einen eigenen Vorteil bei derjenigen Interessenvereinigung respektive Partei zu suchen, welche die grössten Begünstigungen verspricht. Diese Entwicklung ist seit der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts empirisch beobachtbar, sie gleicht einer heimlichen Revolution, die das Fundament unserer politischen Ordnungen in Frage stellt.⁴¹ Der Schutz der Bürger als zentrale (und einzige legitime) Aufgabe des Staates weicht zunehmend der Umverteilung zwischen sozialen Klassen. Die Devise „No taxation without representation“ wird pervertiert, Wahlen werden zum Wettstreit um mehr und andere Umverteilung.

Der Staatsanteil am Volkseinkommen steigt dramatisch, der Staat fällt heute regelmässig Populisten und Demagogen zum Opfer, deren Versprechen unter dem Banner des „Gemeinwohls“ unmöglich realisiert werden können. Hauptprofiteur des Dogmas „soziale Gerechtigkeit“ ist dabei der Staat(sapparat) – Verlierer sind die Bürger. Konflikte zwischen Interessengruppen werden geschürt, „sozialer Unfriede“ ist die Folge. Und dennoch (oder darum) wünschen sich immer mehr Bürger mehr Staat und Gleichheit statt Freiheit.

Einst war das „Missfallen des Einzelnen gegenüber der Besteuerung das Mittel (...) das ihn zum Bürger gemacht hat“.⁴² Sukzessive macht die Umverteilung im Dienste der Gleichheit die Bürger zum Funktionär und Bittsteller. Die Bürger betrachten die herrschende Kaste darum mit immer mehr Misstrauen – sie spüren offenbar die Ungerechtigkeit des Privilegien-Spiels. Dennoch wird die Macht des

³⁹ Henry Hazlitt: Time will Run Back, Erstauflage 1966, Neuauflage Auburn 2007, besonders eindringlich zudem Ayn Rand: Anthem (deutsch: Hymne).

⁴⁰ De Jouvenel, a.a.O., 92.

⁴¹ Bismarck hatte offen ausgesprochen, worum es ihm ging: „Mein Gedanke war, die arbeitenden Klassen zu gewinnen, oder wie soll ich sagen zu bestechen, den Staat als soziale Einrichtung anzusehen, die ihretwegen besteht und für ihr Wohl sorgen möchte.“ Otto von Bismarck: Gesammelte Werke – Friedrichsruher Ausgabe – 1924/1935, Bd. 9, 195f.

⁴² De Jouvenel, a.a.O., 94

Umverteilungsstaates nicht in Frage gestellt – ein Zustand, der schizophren anmutet.⁴³

5.3 Die Kommerzialisierung des Privaten

Kritiker der Marktwirtschaft berufen sich gerne auf ihre Moral – ein Appell, der bei vielen Menschen verfängt. Sie geisseln den Egoismus und halten ihm den Altruismus entgegen. Zugleich versprechen sie den Menschen bessere Lebensverhältnisse mit steigenden Einkommen und wachsenden Konsummöglichkeiten. „Wohlstand für alle!“, so lautet die Devise.

Anthony de Jasay erkannte schnell den Widerspruch in dieser sozialpopulistischen Politik: „Wenn ‚mehr Güter‘ das Ziel sind, auf das sich die Anstrengungen der Gesellschaft richten sollen, warum sollten dann ‚mehr Güter‘ für ein einzelnes Individuum ein ehrenrühriges Streben sein? Der Sozialismus leidet an der Widersprüchlichkeit seiner Werturteile: Wenn das Wohl der Gesellschaft in grösserem Reichtum liegt, warum nicht das Wohl des Einzelnen? Wenn die Gesellschaft nach diesem Ziel streben soll, warum nicht der Einzelne? Wenn dieser Appetit auf Reichtum für das Individuum falsch ist, warum dann nicht für die Gesellschaft?“⁴⁴

Ausgerechnet die vermeintlichen Moralisten treiben die Ökonomisierung und Kommerzialisierung der Politik voran: Private Tätigkeiten, wie Hausarbeit, sollen über komplizierte Berechnungsverfahren der Allgemeinheit in Rechnung gestellt werden. Alle Menschen, insbesondere Mütter, werden angetrieben, in abhängigen Beschäftigungsverhältnissen tätig zu sein. Alle Tätigkeiten werden dem Ziel unterstellt, das Bruttosozialprodukt zu steigern (zugleich sollen so alle Tätigkeiten besteuert werden). Die Umverteilung kommerzialisiert sowohl die besteuerten wie auch die subventionierten Tätigkeiten. Das Private und Informelle wird zum Feind des Staates, alles muss transparent und berechenbar sein, damit die willkürlich definierte „Gerechtigkeit“ herbeigesteuert werden kann.

6. (Un)Gleichheit und Gerechtigkeit

Alexis de Tocqueville schreibt: „Es gibt in der Tat eine kräftige und berechtigte Leidenschaft für Gleichheit, die alle Menschen anspricht, stark und geachtet sein zu wollen. Diese Leidenschaft will die Kleinen in den Rang der Grossen erheben; aber im menschlichen Herzen lebt auch eine entartete Gleichheitssucht, die die Schwachen reizt, die Starken auf ihre Stufe herabzuziehen,

⁴³ Michael von Pröllius: Entpolitisieren als Herausforderung unserer Zeit, in: Merkur. Deutsche Zeitschrift für europäisches Denken 65 (2011) H. 2, 171-176.

⁴⁴ De Jouvenel, a.a.O., 34.

Sie verleitet die Menschen, eine Ungleichheit in der Freiheit die Gleichheit der Knechtschaft vorzuziehen.“⁴⁵

Gleichheit kann damit – wie auch die Gerechtigkeit – richtig oder falsch verstanden, auf fruchtbare oder zerstörerische Weise angestrebt werden. Sobald Gleichheit vor dem Recht gilt, lässt sich jeder Wohlhabende, auf dem Markt vermeintlich Mächtige herausfordern. Wer sich über die vermeintliche „Ungerechtigkeit“ und tatsächlich gemeinte materielle Ungleichheit in der Marktwirtschaft beklagt, verkennt meist den hier einzig möglichen Weg zum Reichtum: Der Erfolgsschlüssel liegt darin, einer grossen Zahl von Menschen etwas Billigeres oder Besseres anzubieten, als es bisher gibt.

Die unternehmerischen Erfolge sind Legion. Die Alternative, über staatliche gewährte Privilegien zu Reichtum zu gelangen, leider auch. „Soziale Gerechtigkeit“ durch erzwungene materielle Gleichheit (die stets unerreichbar bleibt) geht auf Kosten der wohlverstandenen Gerechtigkeit und Freiheit. Materielle Ungleichheit ist hingegen stets ein Begleiter der Freiheit. Unter Rechtsgleichheit wirkt diese Ungleichheit schöpferisch, sie regt Menschen an, fördert Effizienz und Innovation, weil es Gewinner und Verlierer gibt, weil es Unternehmer gibt, die Risiken eingehen und insolvent gehen können, weil es Unsicherheit gibt.

Friedrich August von Hayek brachte es 1981 in einem Interview wie folgt auf den Punkt – Wirtschaftswoche:

Frage: „Wollen Sie damit sagen, eine ungleiche Verteilung des Sozialprodukts sei Voraussetzung dafür, dass es überhaupt erst entsteht?“

Hayek: „Genau das. Ungleichheit ist nicht bedauerlich, sondern höchst erfreulich. Sie ist einfach nötig. Leider Gottes ist das Sozialprodukt nur da, weil Menschen nach ihrer Produktivität entlohnt und dorthin gelockt werden, wo sie am meisten leisten. Gerade die Unterschiede in der Entlohnung sind es, die den einzelnen dazu bringen, das zu tun, was das Sozialprodukt entstehen lässt. Durch Umverteilung lähmen wir diesen Signalapparat. Und nicht nur das: Wir unterbinden auch die ständige Anpassung an sich laufend verändernde Umstände, durch die allein die Wirksamkeit unseres Produktionsapparates erhalten werden kann, Umstände, von denen der einzelne nichts weiss, über die er nur durch den Marktmechanismus informiert werden kann.“

In Freiheit herrscht Gerechtigkeit, sobald im Tausch jeder dem Anderen das gibt, was dieser nach individueller Einschätzung als wertvoller ansieht, und dabei die Rechte aller gewahrt bleiben. Ist das nicht der Fall, herrscht nicht nur Ungleichheit der Rechte und Ungerechtigkeit, unvermeidlich sinkt auch der Wohlstand. Der Kuchen, den es vermeintlich zu verteilen gilt, entsteht nicht voraussetzungslos in stets gleicher Grösse. Umverteilung, zumal stark progressive, hat negative Anreizwirkungen. In Europa wird das konkret sichtbar in der von vermögenden Menschen genutzten Exit-Option durch Auswanderung, der breiten Verlagerung von

⁴⁵ Alexis de Tocqueville: Die Demokratie in Amerika, 2. Aufl. 1984, 62.

Vermögen ins Ausland, steigender Schwarzarbeit und Steuervermeidung. Umverteilung wirkt abschreckend auf unternehmerische Aktivitäten. Ist es ein Zufall, dass die junge Generation stärker als je zuvor den Staatsdienst anstrebt?

6.1 Zerstörerische Vereinfachung

Im Streben nach „sozialer Gerechtigkeit“ und materieller Gleichheit erweisen sich Verteilungsfragen als sehr kompliziert. Offenkundig können nicht alle Studenten die gleiche Note, alle zu Beurteilenden das gleiche Zeugnis, alle Patienten die gleiche Therapie, alle Straftäter die gleiche Strafe bekommen. Wie lassen sich für Verteilungsunterschiede relevante Sachverhalt bei verschiedenen Personen festzustellen? Es ist ein Kriterium erforderlich, das die Leerstelle füllt „Jedem nach seinen ...“ – seinen was? Bedürfnissen? Wünschen? Mangels eines objektiven, allgemeinen Zuteilungskriteriums entscheiden fallweise die moralische Intuition mancher, variierende Werturteile, zuweilen ideologische Moden, die Parteizugehörigkeit oder lediglich blanker Opportunismus.⁴⁶

Ungleiche Behandlung und Ungerechtigkeit geben sich hier die Hand. Verwirrung und Willkür sind kein Zufall, denn alle Umverteilungspostulate lassen sich auf einen fundamentalen Denkfehler zurückführen: Einkommen und Vermögen sind danach nicht durch individuelles Handeln zustande gekommen, sondern Resultate amorpher kollektiver Tätigkeit – das Sozialprodukt ein Kuchen aus einer gemeinschaftlichen Backmischung, den es lediglich aufzuteilen gilt. Gefördert wird dieser irreführende Kollektivismus durch eine Vorliebe der Sozialwissenschaften für Makro-Denken ohne Mikro-Fundierung.

Eine Entkopplung von individuellen Leistungen und einer aus diesen individuellen Leistungen aggregierten statistischen Grösse wie das BSP führt nicht nur ökonomisch, sondern auch politisch in die Irre. Der „Kuchen“ ist eben nicht einfach da, sondern die Folge individueller Bemühungen. Kooperation in einer freien Gesellschaft darf nicht mit Kollektivismus verwechselt werden. Individuelle Präferenzen dürfen nicht negiert werden. Wer die dezentrale Entstehung, Verbreitung und Koordination von Wissen in unternehmerisch geleiteten Koordinationsprozessen zugunsten von Marko-Resultaten übersieht, kann diese letztlich nicht erklären – jeder Versuch sie zu beeinflussen, muss stümperhaft und zerstörerisch wirken.

6.2 Chancengleichheit und Fairness

Materielle Gleichheit ist ein zentrales Ziel der Umverteilungspolitik. Doch zugleich ist bekannt, dass dieses Ziel nur unter erheblichen Verlusten realisiert werden kann. Darum wenden sich die Anhänger der „sozialen Gerechtigkeit“ neuen Versprechen zu: gleiche Chancen und Möglichkeiten für alle. Doch auf welches einheitliche Niveau sollen sie angehoben (oder abgesenkt?) werden. Schliesslich soll

⁴⁶ Vgl. Anthony de Jasay: Gerechtigkeit, a.a.O., 155.

niemandem geschadet werden, sonst würden sich ja die Chancen der Einen erhöhen, die der Anderen aber vermindert werden. Wäre das noch gerecht? Also wird das Versprechen zu einem einseitigen: Alles soll so bleiben, wie es ist, nur die Menschen mit weniger Möglichkeiten sollen bessere Chancen erhalten. Der Appell an das Bauchgefühl deckt einmal mehr die Unklarheit und Widersprüchlichkeit der Begriffe zu.

Häufig wird das Bild des Wettrennens bemüht: Zumindest Startgerechtigkeit soll es geben, wenn schon keine Ergebnisgleichheit. In einem Stadion gibt es eine gemeinsame Startlinie und eine ebensolche Ziellinie. Alle Läufer sollen auf gleicher Höhe entlang der Startlinie beginnen und auf der Ziellinie enden. Für die Verfechter der Chancengerechtigkeit ist es nicht akzeptabel, wenn die Teilnehmer ungleiche Voraussetzungen für den Wettlauf mitbringen. Hierzu zählen Bildung, Wohlstand, Netzwerke an Freunden und Unterstützern – eigentlich müsste es auch für das Aussehen gelten, das bekanntlich zum Karriereerfolg beiträgt.

Für die Chancengerechtigkeit bestehen also schon am Start keine guten Aussichten. Doch es wird noch paradoxer: Sobald es vollkommene Chancengleichheit gäbe, würde es sich nicht mehr lohnen, überhaupt zu laufen. Darum wird letztlich doch nicht gemäss den Chancen, sondern nach Bedürfnis umverteilt: mehr Bildung für den Einen, mehr Wohlstand für den Anderen, besseres Aussehen für den Dritten, mehr Freunde für alle, bis auf einen.

Auch im Falle der Chancengleichheit verstellt der Kollektivismus den Blick auf den einzelnen Menschen, die individuellen Präferenzen und Fähigkeiten, die individuellen Lebensläufe, die durch Freude und Leid gekennzeichnet sind und nicht interpersonell ausgleichbar sind, die eine persönliche, individuell zugeschnittene Förderung notwendig machen, die keine staatliche Behörde leisten kann, sondern nur die Vielfalt der Zivilgesellschaft. Angesichts der nicht nivellierbaren individuellen Unterschiede ergeben sich weitreichende Folgen.

Denn wenn nicht alle Läufer in dieselbe Ausgangsposition versetzt werden können, müssen letztlich doch die Ergebnisse manipuliert werden. Damit sind Chancengerechtigkeit und Ergebnisgleichheit identisch, der variierte Begriff lediglich eine Irreführung.⁴⁷ Schliesslich ist der Gewinner in der Lage, sich eine bessere Ausrüstung oder einen besseren Trainer zu leisten. Die Vorteile des Siegers können sich kumulieren. Das kann fair sein, wenn die Regeln eingehalten wurden. Aber ist es auch „sozial gerecht“? Am Ende herrschen nur dort gleiche Chancen, wo es nichts zu gewinnen gibt – aber Chancen worauf?

Dabei könnte auch die Chancengerechtigkeit so klar und einfach sein – als Freiheit: Tatsächlich lassen sich Chancen durch abstrakte Regeln gerechten Verhaltens wahren. Dadurch gilt für alle die Gleichheit der Chancen im Rahmen einheitlicher Regeln. Bestimmte Ergebnisse für einzelne lassen sich indes nicht erreichen. Dafür wird niemals durch Ungleichbehandlung diskriminiert. Und das entspricht zugleich dem Gebot der Fairness. Ein faires Rennen ist wie jedes faire

⁴⁷ Vgl. Anthony de Jasay: Market Socialism: A Scrutiny. „This Square Circle“, 2. Aufl. London 1992, 27-31.

Spiel bekanntlich nicht dadurch gekennzeichnet, dass der Bessere gewinnt, sondern, dass die Spielregeln eingehalten und durchgesetzt wurden. Unfair heisst, es wurde geschummelt, geschoben, betrogen. Ob das der subjektiven Sicht entspricht, spielt keine Rolle, zumal es gerade beim Sport bekanntlich eine Fülle widerstreitender Ansichten darüber gibt, wer eigentlich hätte gewinnen sollen.

6.3 Umverteilungs- und Koordinationsprobleme

Da das Ziel der „sozialen Gerechtigkeit“ unklar oder gar unerreichbar ist, ihr Massstab willkürlich und wankelmütig, kann es nicht verwundern, dass auch der politische Weg zu ihr von Irrungen und Wirrungen geprägt ist. Besonders eindringlich hat Alexander Rüstow die chaotischen Interventionen beschrieben, die das Wesen der Umverteilungspolitik ist:

„Wenn man bei wohlfahrtsstaatlicher Organisation zu sagen pflegt, dass ‚der Staat‘ es ist, der die Kosten trägt, so muss man sich doch klar machen, dass der Staat aus Eigentum ja überhaupt keine Mittel zur Verfügung hat, vielmehr alles, was er ausgibt, vorher einnehmen muss. Es ist insofern nichts weiter als ein ungeheures, höchst kompliziertes Röhrensystem, teils aus Saugröhren, teils aus Druckröhren bestehend. Der Wohlfahrtsstaat legt Wert darauf, dass er zu jedem Staatsbürger ein Druckrohr leitet, durch das er ihm seine Wohlfahrtsleistungen zupumpt. Zugleich aber hat er in der Geldtasche jedes Staatsbürgers ein Saugrohr verschiedenen Querschnitts, und die Funktion des Staates besteht nun darin, das ganze ungeheure Röhrensystem in Tätigkeit zu setzen, mit unheimlichen Maschinengeräuschen und beträchtlichen Energie- und Materialverlusten.“⁴⁸

Sobald die Verteilung nicht mehr eine Frage der Ordnung sondern der Politik ist, profitieren Günstlinge von Verbindungen, die anderen nicht zur Verfügung stehen, und sei es, weil sie als Wähler benötigt werden. Das ist das zentrale Problem von Mehrheitsentscheidungen, die nicht durch das Recht der Freiheit beschränkt werden. Eine gerechte Verteilung von Ressourcen ist hingegen nur möglich, wenn die unzähligen Bemühungen vieler darüber jeweils individuell entscheiden. Politischer Druck, Wahlstimmenoptimierung, politische Moden und Ideologien sind genauso wie Bürokratien dem Preismechanismus und der freiwilligen Solidarität hoffnungslos unterlegen.

Der politisierten Umverteilung fehlt es an Wissen über die Möglichkeiten, Wünsche, Bedürfnisse und Fähigkeiten. Es ist den Staatsbürokratien unmöglich, mit dem Wissen mitzuhalten, das in einer spontanen Ordnung aus der Kooperation unzähliger unterschiedlicher Individuen entsteht. Die Koordinationsprobleme staatlicher Privilegienwirtschaft sind seit Adam Smith bekannt und wurden insbesondere durch Ludwig von Mises und Friedrich August von Hayek grundlegend analysiert. Adam Smith unterschied mit grossem Bedacht zwischen Gefühlen der

⁴⁸ Alexander Rüstow: Wohlfahrtsstaat oder Selbstverantwortung?, in: Wirtschaftspolitische Mitteilungen 12 (1956) H. 5 (Mai), 1-10.

Sympathie als Handlungsorientierung im Austausch mit bekannten Personen einerseits, und den stärker eigenen Interessen folgenden Prinzipien bei ökonomischen Aktivitäten andererseits. Ludwig von Mises hat deutlich gemacht, dass Preise ein zentrales Koordinationsmittel sind, ohne die rationale Kalkulation verunmöglicht wird. Hayek zeigte, wie Preise und das freie Spiel aus Angebot und Nachfrage Wissen aggregiert und verteilt.

Wo der Koordinationsmechanismus des Marktes durch willkürliche staatliche Privilegien verdrängt wird, ist ein Verlust an Freiheit und Wohlfahrt die Folge – das zeigen empirische Studien auf Basis verschiedener Indices ökonomischer Freiheit. Es besteht eine Kluft zwischen dem, was Verfechter „sozialer Gerechtigkeit“ propagieren, und ihren Resultaten für das Soziale und die Gerechtigkeit. Im günstigsten Fall ist Umverteilung die Belohnung für die Gewinner, die eine Regierung ermächtigt haben, ihnen Vorteile zu verschaffen. Im Regelfall ist Umverteilung indes lediglich Ermächtigung der Regierung, die im Gegenzug Regulierung, Bürokratie und Freiheitsverlust bewirkt.

Roland Baader warnte vor den Versprechungen "sozialer Gerechtigkeit" als „Samtpfotensozialismus“.⁴⁹ Der „Taschengeldstaat“ (Wilhelm Röpke) nimmt Gestalt an, indem er den Menschen über Steuern und Abgaben derart viel von ihrem Einkommen wegnimmt, dass diese nicht einmal in der Lage sind, grundlegende Dinge wie Kindergarten und Schule zu bezahlen. Diese Entmündigung hat System. Was würde passieren, wenn Bürger auf so elementaren Gebieten wie Erziehung und Bildung ihre Präferenzen vollständig unreguliert zum Ausdruck bringen könnten? Die politische Steuerung erwünschter Ergebnisse würde verunmöglicht. Die öffentliche Hand – nicht die unsichtbare – soll schliesslich über die individuellen Zwecke bestimmen, nach den Massstäben von Politik, Bürokratie und organisierten Interessengruppen.

7. Fazit und Perspektive

Erich Weede urteilt:

„Wenn das Streben nach Gerechtigkeit Menschen dazu bringt, freiwillig eigene Opfer zugunsten anderer Menschen zu bringen oder freiwillig Beiträge zur Beschaffung öffentlicher Güter zu leisten, dann trägt das zur Funktionsfähigkeit und Stabilität von Gesellschaften bei. Wenn das Streben nach Gerechtigkeit Menschen dazu bringt, Forderungen an Andere oder den Staat – und damit an den Steuerzahler, also letztlich an Andere – zu stellen, dann gefährdet dieses Streben die Funktionsfähigkeit jedenfalls einer freien Marktwirtschaft. Der Gerechtigkeitsdiskurs (...) dient nach meinem Eindruck sehr viel häufiger dazu, Forderungen an Andere als an sich selbst zu legitimieren. Er hat eine gewisse

⁴⁹ Roland Baader: Kreide für den Wolf. Die tödliche Illusion vom besiegten Sozialismus, Erstauflage Böblingen 1991, Neuauflage zunächst als E-Book 2014, als Paperback im Erscheinen, hg. vom Freiheitswerk.

Affinität zum Neid, zum Leiden daran, dass es Anderen gut oder besser als einem selbst geht“.⁵⁰

„Soziale Gerechtigkeit“ ist eine allgegenwärtige politische Formel und Forderung. Bei näherer Betrachtung wird deutlich, dass sie Ausdruck wirrer Begrifflichkeiten und willkürlicher Herrschaftsansprüche ist. „Soziale Gerechtigkeit“ verspricht Kontrolle über die Ergebnisse komplexer gesellschaftlicher Austauschprozesse. Sie verspricht Sicherheit, und sie appelliert an eine Moral, die wir aus Kleingruppen (Freunde und Familie) kennen. Vielen Menschen ist das sympathisch – das ist zugleich verständlich und inakzeptabel.

Die Anhänger der „sozialen Gerechtigkeit“ werden getrieben durch:

- die Angst vor Ungerechtigkeit. Allerdings wird nur allzu leicht übersehen, dass die Realisierung "sozialer Gerechtigkeit" die Ausübung von Freiheiten ausschliesst. Wie schmerzhaft das ist, dürfte erst erkannt werden, wenn es zu spät ist (z.B. wenn man einen Beruf nicht mehr erlernen, einem Hobby nicht nachgehen, eine Anlage nicht tätigen darf).
- der Verlust des Glaubens an das Recht, das der Gerechtigkeit und nicht Sonderinteressen oder spezifischen Staatsinteressen dient. Das ist angesichts der heutigen Lage verständlich. Es sollte nicht verwundern, wenn auf diese Weise der Freiheitsglaube ausgehöhlt wird und die Freiheit des Einzelnen weiter schwindet.
- die Ablehnung von Ungleichheit in unterschiedlichem Masse (und nicht per se, wie der Unterschied zwischen Stars und Sternchen einerseits und Unternehmern andererseits zeigt). Da heute Eigentümer-Unternehmer kaum noch in Erscheinung treten und Manager eigene Interessen vertreten, ist es besonders verständlich, dass der Nutzen ihrer Tätigkeit nicht begriffen wird.

„Soziale Gerechtigkeit“ ist als Begriff und als handlungsleitende Idee nicht geeignet, um Gerechtigkeit herzustellen, das Soziale – das Miteinander, die Kooperation – zu stärken oder für mehr Wohlstand zu sorgen. „Soziale Gerechtigkeit“ ist altmodisches politisches Theater im modernistischen Gewand auf Kosten der Zuschauer. Dazu passt Ludwig von Mises sarkastischer Kommentar: „Gemeinnützig ist, was den Regierungsmännern ermöglicht, sich am Ruder zu behaupten“.⁵¹

Sozial und gerecht kann nur die freie Gesellschaft sein, die auf der Herrschaft des Rechts fusst und sich auf einen minimalinvasiven Staat beschränkt, der die

⁵⁰ Erich Weede: Was kann die soziologische Gerechtigkeitsforschung zur Akzeptanz einer freien Marktwirtschaft sagen oder gar beitragen?, in: Viktor J. Vanberg (Hg.): Marktwirtschaft und soziale Gerechtigkeit. Gestaltungsfragen der Wirtschaftsordnung in einer demokratischen Gesellschaft, (Untersuchungen zur Ordnungstheorie und Ordnungspolitik 63), Tübingen 2012, 297-301, 300. Es ist bezeichnend, dass ein Band wie Viktor J. Vanberg (Hg.): Marktwirtschaft und soziale Gerechtigkeit. Gestaltungsfragen der Wirtschaftsordnung in einer demokratischen Gesellschaft, (Untersuchungen zur Ordnungstheorie und Ordnungspolitik 63), Tübingen 2012 fast keine nennenswerten Einsichten bietet, von kritischen Kommentaren abgesehen.

⁵¹ Ludwig von Mises: Im Namen des Staates oder die Gefahren des Kollektivismus, Stuttgart 1978, 96.

Sicherheit der Bürger gewährleistet, das heisst den Schutz von Leib, Leben und Eigentum⁵²:

„In der freien Gesellschaft gibt es keine Klassen, die durch unüberbrückbare Interessengegensätze geschieden sind. Gesellschaft ist Solidarität der Interessen. Der Zusammenschluss von Sondergruppen hat immer nur den Zweck, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu sprengen. Sein Ziel und sein Wesen sind antisozial.“⁵³

In den westlichen Wohlfahrtsstaaten dominiert im politischen Diskurs die Idee der Gleichheit – nicht nur die Gleichheit der Lebensbedingungen, sondern zunehmend auch die Forderung nach einer gleichen Wahrnehmung unterschiedlicher Menschen. Unterschiede sollen ausgemerzt und negiert werden. Die Gleichheitsideologie ist ihrem Wesen nach totalitär – sie erfordert zu ihrer Durchsetzung die totale Kontrolle über zwischenmenschliche Interaktionen. Das liegt schon daran, dass menschliches Handeln aus Unterschieden resultiert. Denn eine Kooperation ergibt vor allem dann Sinn, wenn der Kooperationspartner etwas zu leisten vermag, was ich selbst nicht kann. Der freie Austausch unterschiedlicher Menschen erzeugt ausserdem laufend neue Ungleichheiten. Die zunehmenden Verstösse gegen die bürgerliche Freiheit durch Steuern, Gebühren und Regularien sind gleichbedeutend mit der Unterdrückung der Handlungsfreiheit, ja der Freiheit an sich. Wer ständig politischen Massgaben folgen soll, soll die Ziele anderer Menschen verfolgen – nicht mehr die eigenen.

7.1 Liberalismus: sozial und gerecht

Ist „soziale Gerechtigkeit“ mit Freiheit vereinbar? Wohlverstanden ja, dadurch dass unter dem Recht alle Menschen gleich behandelt werden und das Recht dem Schutz von Leib, Leben und Eigentum dient. Der Begriff "soziale Gerechtigkeit" stellt einen Pleonasmus dar, genau wie „kleiner Zwerg“ oder „nasser Regen“, denn Gerechtigkeit zielt auf Regeln ab, die sich wiederum auf das Soziale, das menschliche Miteinander, beziehen – eine unsoziale Gerechtigkeit gibt es also nicht. Gerechtigkeit ist ein Anspruch an das Handeln einzelner Menschen im Austausch untereinander.

„Soziale Gerechtigkeit“ wird indes gemeinhin als „gesellschaftliche Gerechtigkeit“ verstanden – eine widersprüchliche Formel, die die Aufgabe der Regierungen mit ihren Staatsapparaten beinhaltet, durch Eingriffe in die Kooperation von Menschen und insbesondere eine nachträgliche Korrektur ihrer Kooperationsergebnisse andere Verteilungszustände zu bewirken, als die Menschen angestrebt und erreicht haben.⁵⁴ In welchem Ausmass und von wem Ressourcen

⁵² Bemerkenswerterweise verdrängt in der illiberalen Gesellschaft das Sicherheitsmantra der Gleichheit Unternehmertum, Risikobereitschaft, Selbstverantwortung und selbst gedankliche Klarheit.

⁵³ Ludwig von Mises: Die Gemeinwirtschaft, unveränderter Nachdruck der 2. Aufl. von 1932, Stuttgart 2007, 314.

⁵⁴ Siehe hierzu Rolf W. Puster: Von Autoverkäufern und Etatisten, in: The European vom 24.07.2014 (<http://www.theeuropean.de/rolf-puster/8647-sackgasse-staatsglaeubigkeit>).

transferiert werden sollen, hängt im politischen Prozess davon ab, welcher Gruppe es gelingt, die Regierung für ihre Bedürfnisbefriedigung zu gewinnen.

Denkfehler: Demokratisch „legitimierte“ Umverteilung

Umverteilung wird regelmässig als ein wesentliches Element der Demokratie verteidigt und – weil demokratisch – als erstrebenswert angesehen. Tatsächlich gibt es zwei Arten von Umverteilung: (a) Reiche geben freiwillig etwas von ihrem Eigentum an Arme ab. (b) Menschen, darunter Reiche, werden gezwungen, etwas von ihrem Eigentum an den Staat abzugeben, der etwas davon weiterverteilt. Letzteres kann dem Anspruch der Gerechtigkeit nicht genügen, denn es gibt keinen allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz, nach dem eine Gruppe eine andere enteignen darf.

Anthony de Jasay hat den „demokratischen“ Umverteilungsmechanismus besonders anschaulich beschrieben:

„Die instabile Natur ‚sozialer Gerechtigkeit‘ lässt sich gut anhand eines Spiels mit drei Personen verstehen, unter denen zu Beginn goldene Eier ungleich verteilt werden: Einer beginnt (relativ) reich, einer arm, ein dritter in der Mitte. Wie viele Eier dann jeder behalten darf, wird durch Mehrheitsentscheid bestimmt. Selbstverständlich werden sich der Mittlere und der Arme zusammentun und einige oder alle Eier des Reichen unter sich verteilen. In der nächsten Runde wird ein anderer der Reiche sein, und seine Eier werden weggenommen. So geht es immer weiter, wobei die Rolle des Reichen in jeder Runde einem anderen zufällt. Sollte allerdings einer der drei lernen, selber goldene Eier zu legen, wird immer er es sein, dem Eier weggenommen werden. Die Rollen werden nicht mehr getauscht.“⁵⁵

Offenkundig ist "soziale Gerechtigkeit" eng mit Günstlingswirtschaft verbunden. Eine Gruppe von Menschen, denen die Politiker gewogen sind, wird zu Lasten einer anderen begünstigt. Wer Günstlingswirtschaft ablehnt, findet in der Abschaffung diskriminierender Gesetze das geeignete Mittel – sie müssen durch Gesetze ersetzt werden, die für alle Menschen gleich gelten. Das ist der Kern der Gerechtigkeit und des Rechts. Das aber bedeutet auch, vom Gruppendenken Abschied zu nehmen und alle Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Rasse und ihrer Religion, ihrem Alter und anderen Personen bezogenen Merkmalen durch Gesetze gleich zu behandeln. Dies ist ein elementarer Anspruch an den Staat (wohlgemerkt: nicht an den Bürgern!).

Der Abschied vom Gruppendenken ist auch deshalb der richtige Weg, weil nur so Wohlstand geschaffen und Armut überwunden werden kann: Umverteilung bestraft die Tätigen und Innovativen, sie senkt den Wohlstand. Statt Anstrengungen zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse zu unternehmen, die darin bestehen, anderen Menschen im Tausch einen Nutzen zu stiften, werden Anreize gesetzt, sich

⁵⁵ Anthony de Jasay: Warum „soziale Gerechtigkeit“ ungerecht ist, in: ders.: Liberale Vernunft – Soziale Verwirrung, Vaduz 2008, 172-176, 173.

um die Erlangung politischer Privilegien zulasten anderer Menschen zu bemühen. Sobald Gesetze diskriminieren, entstehen Einfallstore für Günstlingswirtschaft und werden Konflikte geschürt.

7.2 Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit

Das Politische beruht gemeinhin auf Grundwerten, die sich auf einen letzten Wert zurückführen lassen. Heute beziehen sich diese ultimativen Werte nicht mehr auf Gott oder die Natur – Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit stehen als herausragende Werte in einer Art Konkurrenzverhältnis. Angesichts der Vielfalt der Werturteile ist eine Einigung über den Primat eines Wertes unwahrscheinlich. Hinzu kommt, dass keine Einigkeit über die inhaltliche Bestimmung der genannten Werte herrscht – wie beschrieben können „Gleichheit“ und „Gerechtigkeit“ sehr unterschiedliche Bedeutungen aufweisen.

Zahlreiche liberale Vordenker, wie Ludwig von Mises oder Anthony de Jasay – haben erklärt, warum dennoch Freiheitsbeschränkungen, etwa im Namen von Gleichheit oder Gerechtigkeit, auf ihre Legitimität untersucht werden müssen: Freiheit ist die Bedingung, ohne die individuelles Handeln nur noch durch Zwang möglich ist. Doch unter Zwang lassen sich Werte nicht mehr aus innerem Antrieb realisieren. Hinzu kommt: Allein die Freiheit ist in der Lage, alle drei Werte miteinander zu versöhnen und ihre gleichzeitige Verwirklichung zu ermöglichen. Freiheit vermag alle Werte unter sich zu vereinen: die Gleichheit vor dem Recht und die Gerechtigkeit des rechtskonformen Handelns, nach der jedem das Seine zusteht.

Unverändert gilt daher die liberale Einsicht:

„Es scheint mir, dass die Theorie auf meiner Seite ist. Denn jede Frage, die ich zur Erwägung stelle, ob sie religiös ist, philosophisch, politisch, ökonomisch; ob es sich um den Wohlstand handelt, um Moral, um Gleichheit, um Recht, um Gerechtigkeit, um Fortschritt, um Verantwortung, um Solidarität, um Eigentum, um Arbeit, um Handel, um Kapital, um Löhne, um Steuern, um Bevölkerung, um Kredit, um Regierung; an welchem Punkt am wissenschaftlichen Horizont ich auch den Ausgangspunkt meiner Untersuchungen lege, immer ende ich unverändert dabei: die Lösung des sozialen Problems liegt in der Freiheit.“⁵⁶

⁵⁶ Frédéric Bastiat: Das Gesetz, a.a.O., 58.



Impressum

Liberales Institut
Rennweg 42
8001 Zürich, Schweiz
Tel.: +41 (0)44 364 16 66
Fax: +41 (0)44 364 16 69
libinst@libinst.ch

Alle Publikationen des Liberalen Instituts finden Sie im Internet unter www.libinst.ch.

Diese Studie wurde durch die Unterstützung der Stiftung Liberale Aktion ermöglicht.



Disclaimer

Das Liberale Institut vertritt keine Institutspositionen. Alle Veröffentlichungen und Verlautbarungen des Instituts sind Beiträge zu Aufklärung und Diskussion. Sie widerspiegeln die Meinungen der Autoren und entsprechen nicht notwendigerweise den Auffassungen des Stiftungsrates, des Akademischen Beirates oder der Institutsleitung.

Die Publikation darf mit Quellenangabe zitiert werden.
Copyright 2014, Liberales Institut.